

Das macht selbstverständlich eine politisch sehr gründliche, sachkundige und alle gesellschaftlichen Zusammenhänge aufdeckende Arbeit der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane notwendig. In jedem Falle sind konkrete Maßnahmen von den verantwortlichen Organen der Rechtspflege und des Staates zu ergreifen, die die Einheit von Rechtspflege und Volk in vollem Maße sicherstellen. Das erfordert die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte, nicht zuletzt eine Verständnis- und sinnvolle kameradschaftliche Zusammenarbeit der Staats- und Rechtspflegeorgane mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit ständig zu kontrollieren und auszuwerten, ist erste Aufgabe aller Rechtspflegeorgane. In vollem Maße trifft das auch auf unsere Rechtsanwaltschaft zu. Wir können feststellen, daß die Rechtsanwaltschaft im System unserer Rechtsordnung einen bedeutsamen Platz innehat, Pflichten auszuüben und Rechte wahrzunehmen berufen ist, die im Interesse der ganzen Gesellschaft und der des einzelnen Bürgers Hegen. Es gibt keinerlei Anlaß, ihre Funktion geringschätzig oder minderbedeutsam gegenüber der anderen Rechtspflegeorgane zu werten. Das Gegenteil ist der Fall.

In den Sitzungen des Staatsrates ist das Grundsätzliche über Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Rechtsanwaltschaft in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus gesagt worden. Wie sich herausstellte, war das eine gute Grundlage für die Teilnahme der Rechtsanwälte an der Aussprache über die Grundsätze des Staatsratserlasses. Wir haben nicht zuletzt von den Kollegien der Rechtsanwälte und von Einzelanwälten wertvolle Anregungen und Vorschläge erhalten. In ihnen wird auf manche Fehleinschätzung der Rolle und Funktion der Rechtsanwaltschaft hingewiesen. Wir haben Grund, das hier hervorzuheben, weil noch immer hier und da die Rechtsanwaltschaft als ein in der sozialistischen Rechtsordnung überflüssiges Organ der Rechtspflege betrachtet wird. Solche fehlerhafte Konzeption führt zur sektiererischen Einstellung des Gerichts zum Verteidiger, führt dazu, daß sich das Gericht im Urteil mit dem Vorbringen des Verteidigers nicht sachlich und gründlich auseinandersetzt, daß es die objektiven Umstände, die subjektiven Seiten eines Vergehens oder Verbrechens und die Persönlichkeit des Bürgers nicht gründlich genug untersucht und würdigt und schließlich zu fehlerhaften Entscheidungen kommt.

#### Die Rechtsanwaltschaft im System unserer Rechtsordnung

Der Erlaß des Staatsrates hat mit der konkreten Ausgestaltung eines selbständigen Abschnittes „die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren“ prinzipiell Klarheit über Rolle und Funktion der Rechtsanwaltschaft im System unserer Rechtsordnung geschaffen. In unserer Gesellschaftsordnung hat die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft einen neuen Inhalt erhalten. Diese Erkenntnis allein aber genügt nicht mehr, um den ganzen Inhalt der